

Richtlinie über die Gewährung einer Plus-Prämie des Landes Burgenlandes im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Prämienförderung

1. Zielsetzung der Förderung

1.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die Stärkung und Festigung des Wachstumspotential sowie des Innovationspotential von bestehenden oder neugegründeten wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen mit Ausnahme der Tourismus- und Freizeitwirtschaft . Diese Zielsetzung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential zu erhöhen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Die Förderung des Landes Burgenland erfolgt als Ergänzung zum Teil B – Innovationsförderung für KMU „Unternehmensdynamik“ der Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen – Fassung 1. Jänner 2007 „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU-Prämienförderung“ nachfolgend „Bundesrichtlinie“ (Anlage 1).

2.2. . Die im Punkt 2.1. genannte Bundesrichtlinie sowie das zugehörige Programmdokumente „KMU – Innovationsförderung 'Unternehmensdynamik'“ (Anlage 2) kommen dabei zur Anwendung und gelten mit den nachfolgenden Einschränkungen sinngemäß auch für die Förderung des Landes Burgenland.

2.3. Unbeschadet des Punkt 6. - Förderungswerber der Bundesrichtlinie Teil B – Innovationsförderung für KMU „Unternehmensdynamik muss sich der Sitz oder die zu fördernde Betriebsstätte des Förderungswerbers im Burgenland befinden.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Das Land Burgenland gewährt

a) für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.2. der Bundesrichtlinie Teil B – Innovationsförderung für KMU „Unternehmensdynamik im Rahmen der Durchführung von eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung bzw. Übernahme eine über die Basisförderung hinausgehende Plusprämie in gleicher Höhe wie der Bund von bis zu max. 10% der förderbaren Investitionen von max. 750.000 Euro.

3.2. Die Gewährung der Plusprämienförderung des Landes Burgenland kann auf Basis der KMU-Freistellungsverordnung¹ sowie auf Basis der „De-

¹ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L10 vom 13.1.2001 S. 33, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006, ABl. L 368 vom 23.12.2006 S. 85

„de-minimis“-Regelung² oder auf Basis der Freistellungsverordnung für Regionalbeihilfen³ erfolgen, wobei die jeweils beihilfenrechtlichen Obergrenzen (Förderbarwerte) einzuhalten sind und eine entsprechende Abstimmung unter den Fördergebern vorzunehmen ist.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1. Plusprämie

Gleichzeitig mit der Beantragung der AWS-Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ inkl. Plusprämie erfolgt die Beantragung des Landesanteiles zur Plusprämienförderung. Ansuchen auf Gewährung einer Plusprämienförderung sind ausnahmslos bei der im Punkt 4.2. angeführten Einreichsstelle einzubringen.

4.2. Als Einreichsstelle für die Plusprämienförderung fungiert die Förderabwicklungsstelle des Bundes:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

1030 Wien, Ungargasse 37

Tel.: 01/501 75-0

Fax.: 01/501 75-900

Internet: www.awsg.at

4.3. Das Ansuchen auf Gewährung einer Plusprämie ist unter www.awsg.at/download2007+/neue_Downloads/Antrag_Innovationsforderung_„Unternehmensdynamik“.doc verfügbar.

4.4. Die zur Anwendung gelangenden Richtlinien sind unter folgenden Internetadressen abrufbar:

www.wibag.at/Foerderungen/Downloads/Richtlinien_Pluspraemien_Foerderung.doc und

[www.awsg.at/download2007+/neue_Downloads/Richtlinien_Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU-Prämienförderung.pdf](http://www.awsg.at/download2007+/neue_Downloads/Richtlinien_Jungunternehmer-und_Innovationsforderung_fur_KMU-Prämienförderung.pdf) inkl. [Programmdokument Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“.pdf](http://www.awsg.at/download2007+/neue_Downloads/Programmdokument_Innovationsforderung_„Unternehmensdynamik“.pdf)

4.5. Die Förderungsentscheidung des Landes Burgenland erfolgt nach Bekanntgabe der Entscheidung der AWS an das Land Burgenland. Das Land Burgenland ist jedoch berechtigt im Falle von förder- und wirtschaftspolitischen Überlegungen eine abweichende Entscheidung zu treffen.

4.6. Die Auszahlung der Plusprämie des Landes Burgenland erfolgt nach Annahme des Förderungsanbotes des Landes Burgenland und nach Bekanntgabe der Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen durch die AWS.

² Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5

³ Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, ABl. L 302 vom 1.11.2006 S. 29

5. Auskünfte und Überprüfungen, Datenschutz, Einstellung und Rückforderung sowie Gerichtsstand

5.1. Hinsichtlich Auskünfte und Überprüfungen, Datenschutz, Einstellung und Rückforderung sowie Gerichtsstand der Förderung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen für die Plusprämienförderung des Landes Burgenland wie für die Bundesrichtlinie.

5.2. Die Ergänzungsförderung des Landes Burgenland ist ferner einzustellen bzw. rückzufordern, wenn der Förderungswerber seinen Sitz oder die geförderte Betriebsstätte aus dem Burgenland absiedelt.

5.3. Der Förderungswerber ist verpflichtet im Falle einer Rückforderung der Ergänzungsförderung des Landes Burgenland die gesamte erhaltene Förderung zuzüglich einer Verzinsung von 4% p.a. über dem jeweils gültigen Referenzzinssatz der EU für Rückforderungen bzw. zur Bewertung von staatlichen Beihilfen (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference.html) ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung zurückzubezahlen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

6.1. Die Richtlinien über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des Landes Burgenland treten rückwirkend mit 01.01.2007 in Kraft und gelten grundsätzlich bis 30.06.2007. Ansuchen im Rahmen dieser Förderungsaktion können bis spätestens 30.06.2007 eingebracht werden.

6.2. Ansuchen im Rahmen dieser Förderaktion in der Fassung LABl. Nr. 52/2007 können vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 eingebracht werden.